

Prüfungsordnung Qualifikationsverfahren Detailhandel 2026

Prüfungsorgane

Die Prüfungen stehen unter Aufsicht der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Kantons Aargau.

Prüfungsleitung

Andy Friedli, HKV Aarau, Bahnhofstrasse 46, 5000 Aarau

Prüfungssekretariat

Qualifikationsverfahren Detailhandel, Prüfungskreis Aarau,
Maria Zarra, Bahnhofstrasse 46, 5000 Aarau
Zimmer E32, EG-Westflügel, Telefon 062 837 97 74, maria.zarra@hkv.ch

Öffentliche Diplomfeiern

HKV Aarau: Freitag, 26. Juni 2026 Katholische Kirche (hinter Hauptpost), Aarau.
Die Detailangaben sind im Prüfungsaufgebot enthalten und werden zur gegebenen Zeit auch auf der Homepage veröffentlicht.

Aufgebot praktischen Prüfungen

Das Aufgebot für die praktischen Prüfungen im Lehrgeschäft erfolgt durch die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen.

Allgemeine Weisungen

1. Die Prüfungen sind nicht öffentlich

Ausser den Mitwirkenden haben nur Personen mit einem Ausweis der kantonalen Behörde oder der Prüfungsleitung Zutritt.

2. Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden an der Schlussfeier bekanntgegeben. Vorherige Anfragen an Prüfungsleitung, Sekretariate und Experten werden nicht beantwortet.
Kandidat:innen können am Dienstag, 23.06.2026, ab 17.00 Uhr über <https://www.ag.ch/gv-infoservice> prüfen, ob sie die Abschlussprüfung bestanden haben. Nach Eingabe der AHV-Nummer und des Geburtsdatums wird der jeweils persönliche QV-Status angezeigt. Falls das Qualifikationsverfahren nicht bestanden wurde, informiert die Schule direkt.

Kandidaten mit Lehrverträgen aus anderen Kantonen erhalten die Resultate von den zuständigen kantonalen Berufsbildungsämtern. Diese werden nicht auf der Homepage des Kantons Aargau veröffentlicht.

3. Prüfung nicht bestanden

Die Fachkommission wird diejenigen Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, bis am Dienstag, 23.06.2026 schriftlich benachrichtigen. Sie werden am Donnerstag, 02.07.2026 zur Einsichtnahme ihrer Arbeiten aufgeboten.

4. Rangliste Diplomfeier

Kandidaten mit Dispensationen werden aufgrund der Vorbildungen und verkürzten Ausbildungen an der Diplomfeier nicht für die Rangliste berücksichtigt.

5. Ausweispflicht

Bei allen Prüfungen ist ein amtlicher Ausweis mit Foto vorzuweisen (zum Beispiel Identitätskarte, Pass, Führerschein oder C-Ausweis).

6. Verbot von Handy und anderen elektronischen Geräten

Während allen schriftlichen und mündlichen Prüfungen müssen sämtliche Handys und andere elektronische Geräte (wie Tablets, Smartwatches, iPods etc.) ausgeschaltet in der Garderobe oder in der Mappe deponiert werden. Wer gegen diese Vorschrift verstösst, wird von der laufenden Prüfung ausgeschlossen.

7. Erlaubte Hilfsmittel

Für alle schriftlichen Arbeiten und Entwürfe darf nur das von der Prüfungsleitung abgegebene Papier verwendet werden. Die Kandidat:innen bringen nur ihr Schreibzeug, Lineal und die aufgeführten Hilfsmittel mit. Es darf nicht mit Bleistift und nicht rot geschrieben oder rot markiert werden. Weitere erlaubte Hilfsmittel entnehmen Sie dem persönlichen Prüfungsaufgebot.

Auch bei Benützung eines Taschenrechners ist der Prüfungskandidat verpflichtet, den Lösungsweg der Aufgaben lückenlos darzustellen.

Alle erlaubten Hilfsmittel sind von den Kandidat:innen selbst zu beschaffen und mitzubringen. Für das einwandfreie Funktionieren der Geräte ist der Benutzer verantwortlich. Tritt eine Störung am Gerät auf, so besteht kein Anspruch auf eine Prüfungsverlängerung, eine Nachprüfung oder auf ein Ersatzgerät – es sei denn, ein eigenes Gerät ist vorhanden.

Jedes Hilfsmittel darf nur von einem Kandidat:innen benützt werden.

8. Erkrankung von Expert:innen

Die Kandidat:innen sind gebeten, zwischen Prüfungsbeginn und Schlussfeier erreichbar zu bleiben, damit bei Erkrankung von Expert:innen die entsprechenden Prüfungen nötigenfalls verschoben werden können.

9. Verhinderung, Verspätungen, Nichterscheinen

Bei Abwesenheit oder verspätetem Eintreffen gelten folgende Regeln:

- Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen sind spätestens eine Stunde vor Prüfungsbeginn telefonisch der Prüfungsleitung (062 837 97 74) zu melden. SMS, WhatsApp oder ähnliche Mitteilungen für Abmeldungen sind unzulässig.
- Das ärztliche Zeugnis ist innerhalb von 48 Stunden per E-Mail an gv-arztzeugnis@ag.ch einzureichen (ggf. direkt durch die Arztpraxis). Zeugnisse, die rückwirkend, ohne Dauerangabe oder von Angehörigen ausgestellt sind, werden nicht anerkannt.

Wird die Absenz nicht gemeldet oder das Arzteugnis nicht fristgerecht eingereicht, erlischt der Anspruch auf Nachprüfung.

- Wer zu einer Prüfung antritt, gilt als gesund. Nach Prüfungsschluss geltend gemachte Krankheiten können nicht berücksichtigt werden.
- **Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Nichtbestehen und wird mit der Note 1 bewertet (§ 36a VBW) und der Anspruch auf eine Nachprüfung erlischt.**
- Bei unverschuldeter Verspätung kann die Prüfung verzögert gestartet werden, sofern der Prüfungsablauf dadurch nicht gestört wird. Alternativ wird ein Nachprüfungstermin angesetzt.

10. Umgang mit Prüfungsverstössen

Verstösse gegen die Prüfungsordnung (Täuschung, unerlaubte Hilfsmittel, Störung) werden nach § 36a VBW (Verstösse gegen die Prüfungsordnung und Nichterscheinen zur Prüfung) geahndet. Die Beurteilung des Schweregrads eines Prüfungsverstosses erfolgt durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der kantonalen Prüfungskommission; diese bestimmt die entsprechende Sanktion. Basis hierfür ist ebenfalls § 36a VBW, welcher drei abgestufte Sanktionsebenen regelt.

11. Gebühren

Gemäss § 46 Abs. 1 lit. E der kantonalen Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung wird für die Prüfungswiederholung nach unbegründetem Fernbleiben von Qualifikationsverfahren eine Gebühr von CHF 400.00 erhoben.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Friedli'.

Andy Friedli
Prüfungsleitung